

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Bebauungsplan “Zum Brühl” in Berg

Gemeinde Berg, Landkreis Neumarkt i.d.OPf



Auftraggeber: **Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf**
Herrnstraße 2
92348 Berg b. Neumarkt i.d.OPf

Bearbeitung: Büro Genista
Georg Knipfer
Danzigerstr. 9
92318 Neumarkt
Tel.: 09181/42115
e-mail: georg.knipfer@web.de

Auftragszeitraum: März 2025 – November 2025

1. Durchgeführte Begehungen:

20.03.25, 10.04.25, 02.05.25, 18.05.25, 30.05.25

2. Allgemeine Grundlagen, Erfassungsziele und Methodik:

Im Rahmen der saP sind grundsätzlich alle in Bayern vorkommenden Arten der folgenden zwei Artengruppen zu berücksichtigen:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL

Anmerkung: Die grundsätzlich ebenfalls zu berücksichtigenden „Verantwortungsarten“ nach §54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG müssen erst in einer neuen Bundesartenschutzverordnung bestimmt werden. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit aber nicht bekannt.

Die nach nationalem Recht als streng und besonders geschützt eingestuft Arten sind nicht bzw. nicht mehr Gegenstand der saP. Für diese Arten gelten nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG die Zugriffsverbote des Absatzes 1 nicht. Inwieweit derart geschützte Arten bei einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung künftig als „Verantwortungsarten“ wieder zu Prüfungsgegenständen der saP werden, bleibt vorerst dahingestellt.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass dieses Artenspektrum bei der naturschutzfachlichen Bewertung völlig außer Betracht bleibt. Die Eingriffsregelung als naturschutzrechtliche Auffangregelung hat mit ihrer Eingriffsdefinition und Folgenbewältigungskaskade einen umfassenden Ansatz, der auch den Artenschutz insgesamt und damit auch diese Arten als Teil des Naturhaushalts erfasst (§14 Abs.1 i.V.m.§1 Abs.2 und 3 BNatSchG). Grundsätzlich werden dabei über vorhandene Biotopstrukturen und Leitarten Rückschlüsse auf die nach allgemeinen Erfahrungswerten vorhandenen Tier- und Pflanzenarten gezogen. Eine über diesen indikatorischen Ansatz hinausgehende exemplarbezogene vollständige Erfassung aller Tier- und Pflanzenarten wäre angesichts der hier zu berücksichtigenden Artenzahl weder erforderlich noch verhältnismäßig (vgl. hierzu auch BVerwG, Beschluss v. 21.2.97, Az. 4 B 177.96). Sofern sich dabei schutzwürdige Artvorkommen wie bsp. Arten der Roten Listen ergeben, sind diese im Einzelfall im Rahmen der Eingriffsregelung vertieft zu betrachten.

Zusätzlich zu der eigenen Erhebung wurde das Gebiet nach Fundorten der Artenschutzkartierung und der Biotopkartierung abgeprüft. Hierzu finden sich keine Daten.

Der Schwerpunkt der Erfassungen lag auf den vorkommenden Brutvogelarten (insb. Bodenbrüter, Gehölzbrüter und Arten der angrenzenden Siedlungsbereiche), sowie auf Vorkommen von Zauneidechsen und allen weiteren Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, welche potentielle Vorkommen aufwiesen.

Insgesamt wurden 5 Begehungen im Zeitraum zwischen Mitte März und Ende Mai durchgeführt. Dabei wurde das Gelände flächendeckend abgegangen und alle vorkommenden Reviere relevanter Arten punktgenau erfasst. Die Begehungen fanden vormittags bei günstigen Witterungsbedingungen statt.

Die methodische Vorgehensweise orientierte sich an den „Methodenstandards zur Erfassung

der Brutvögel Deutschlands“. Die Erfassungen wurden von Georg Knipfer durchgeführt.

3. Vorhabensbeschreibung

Das Plangebiet liegt im Hauptort Berg am westlichen Ortsrand. Es hat eine Fläche von ca. 1,75 ha. Das Baugebiet wird als Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO festgesetzt. Die Flächen sind eingebettet in bereits bestehende Wohngebiete. Westlich angrenzend befindet sich der Ludwig-Donau-Main-Kanal, nach Norden grenzen Wiesen sowie eine Streuobstwiese an. Südlich und östlich der geplanten Baufläche schließt sich ein allgemeines Wohngebiet an, hier befinden sich Einzelhäuser mit in der Regel ein bis zwei Vollgeschossen und unterschiedlichen Dachformen.

Der Geltungsbereich ist größtenteils landwirtschaftlich genutzt. Es handelt sich um intensive Wiesenflächen mit Düngung und mehrschüriger Mahd. Westlich des Schotterwegs finden sich Gehölze, welche teilweise bereits entfernt wurden sowie ein kleiner, nährstoffreicher Brachebereich.

Der Flächennutzungsplan stellt in dem zu überplanenden Gebiet bereits ein Allgemeines Wohngebiet dar. Eine bauliche Entwicklung ist bereits auf einzelnen Parzellen erfolgt.

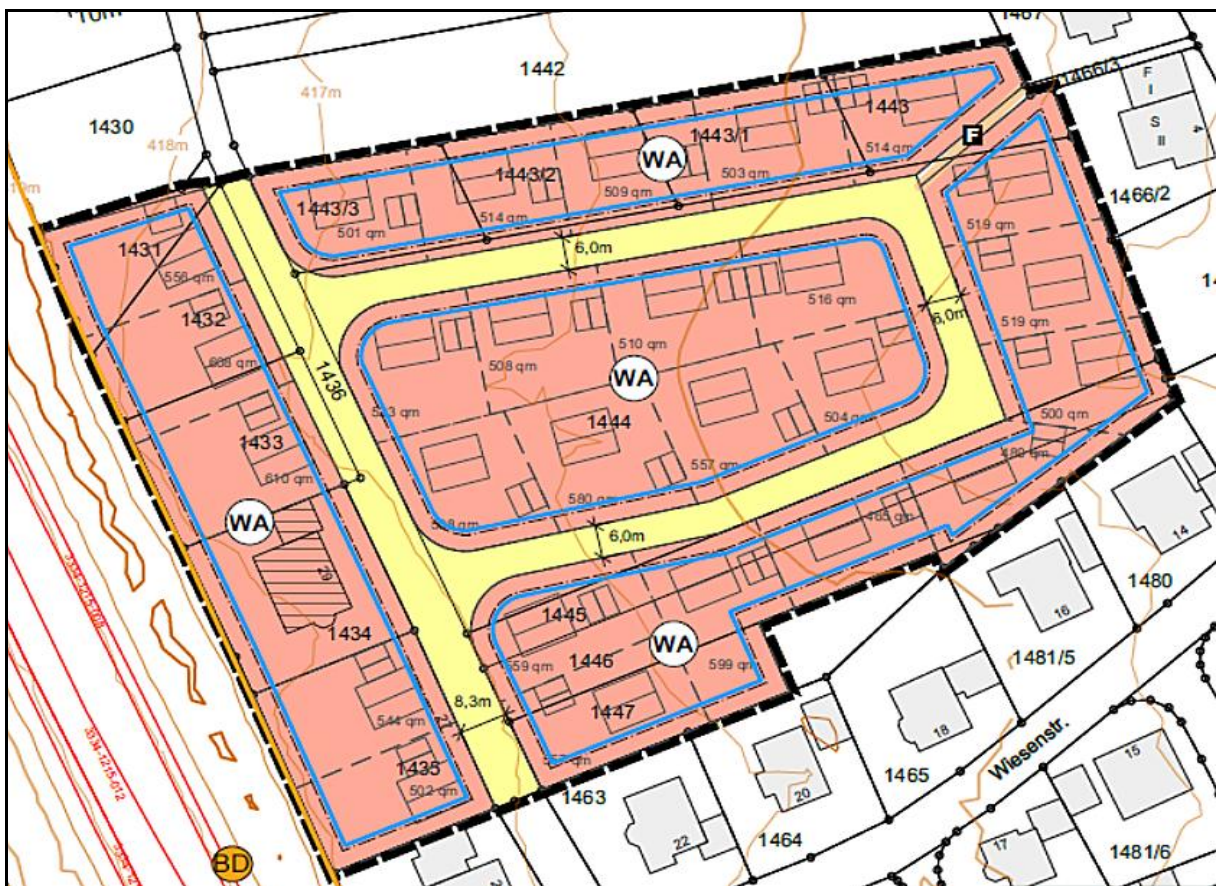


Abbildung 1: Umgrenzung des geplanten Baugebietes „Zum Brühl“ in Berg

4. Ergebnisse der Erfassungen und Auswirkungen auf Arten bzw. Artengruppen:

4.1. Fledermäuse und sonstige Säugetiere:

Alle heimischen Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt. Im Gebiet wurde eine Abschätzung zu möglichen Fledermausvorkommen durchgeführt.

Die Wiesenflächen können von Fledermäusen als Jagdhabitat genutzt werden. Wegen der intensiven Nutzung ist nicht von einer besonders hohen Insektendichte auszugehen. Der angrenzende Ludwigskanals sowie dortige Gehölzstrukturen sind für Fledermäuse von größerer Bedeutung als Jagdhabitat. Quartiere können im Gebiet ausgeschlossen werden, da keine Möglichkeiten in Bäumen, Gebäuden oder unterirdischen Objekten vorhanden sind. Insgesamt handelt es sich um ein durchschnittlich interessantes Jagdhabitat. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Negative Auswirkungen auf diese Artengruppe können ausgeschlossen werden.

Weitere Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Biber, Baumschläfer, Haselmaus, Birkenmaus, Feldhamster, Fischotter, Luchs, Wildkatze, Wolf) sind nicht zu erwarten, da keine entsprechenden Lebensräume vorhanden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Säugetierarten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.2. Kriechtiere und Lurche:

Vorkommen von Schlingnatter und Zauneidechse, welche im weiteren Umfeld noch bekannt sind, sind auf der intensiv genutzten Wiesenfläche nicht zu erwarten und konnten bei den Begehungen auch nicht bestätigt werden. Auch der kleine Brachebereiche im Nordwesten des Gebietes ist für diese Arten nicht interessant, da dieser zu nährstoffreich und zu dicht bewachsen ist. Auch bei den Lurchen sind im Gebiet und im unmittelbaren Umfeld keine bedeutenden Artnachweise bekannt.

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Sumpfschildkröte, Östliche Smaragdeidechse, Mauereidechse, Äskulapnatter, Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Kleiner Wasserfrosch, Moorfrosch, Springfrosch, Alpensalamander, Kammmolch*) können deshalb ausgeschlossen werden.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Kriechtiere und Lurche können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.3. Fische:

Ein Vorkommen derartiger Arten (*Balons Kaulbarsch*) kann ausgeschlossen werden, da im Gebiet keine geeigneten Lebensräume zu finden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.4. Libellen:

Ein Vorkommen prüfungsrelevanter Arten (*Asiatische Keiljungfer, Östliche Moosjungfer, Zierliche Moosjungfer, Große Moosjungfer, Grüne Keiljungfer, Sibirische Winterlibelle*) kann ausgeschlossen werden, da für diese Arten entsprechende Lebensräume im Gebiet fehlen.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.5. Schmetterlinge (Tagfalter und Nachtfalter):

Ein Vorkommen von in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Schmetterlingsarten (*Quendel-Ameisenbläuling, Wald-Wiesenvögelchen, Moor-Wiesenvögelchen, Heckenwollafter, Kleiner Maivogel, Haarstrangwurzeleule, Gelbringfalter, Großer Feuerfalter, Blauschillernder Feuerfalter, Schwarzblauer Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Apollofalter, Schwarzer Apollo, Nachtkerzenschwärmer*) kann im Gebiet ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Lebensräume vorhanden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.6. Käfer:

Vorkommen der fünf zu prüfenden Arten (*Großer Eichenbock*, *Scharlach-Prachtkäfer*, *Breitrand*, *Eremit*, *Alpenbock*) können im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.7. Weichtiere:

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Zierliche Tellerschnecke*, *Gebänderte Kahnschnecke*, *Gemeine Flussmuschel*) können ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Habitate vorkommen.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.8. Gefäßpflanzen:

Ein Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Europäischer Frauenschuh*, *Lilienblättrige Becherglocke*, *Kriechender Sellerie*, *Braungrüner Streifenfarn*, *Dicke Trespe*, *Herzlöffel*, *Böhmischer Fransenenzian*, *Sumpf-Siegwurz*, *Sand-Silberscharte*, *Liegendes Büchsenkraut*, *Sumpf-Glanzkraut*, *Froschkraut*, *Bodensee-Vergißmeinnicht*, *Finger-Küchenschelle*, *Sommer-Wendelähre*, *Bayerisches Federgras*, *Prächtiger Dünnfarn*) kann im Wirkraum ausgeschlossen werden, da die Arten im Naturraum nicht vorkommen oder keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

Schädigungs- und Störungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.9. Vögel:

Alle heimischen Brutvogelarten sind im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung zu behandeln. Im Gebiet wurden insg. fünf Begehungen während der Brutzeit zwischen Mitte März und Ende Mai durchgeführt. Diese fanden am 20.03.25, 10.04.25, 02.05.25, 18.05.25, und am 30.05.25 statt. Der Schwerpunkt lag dabei auf der Erfassung von Arten der angrenzenden Siedlungsgebiete, Streuobstflächen und sonstiger Gehölze. Bodenbrütende Vogelarten, wie Feldlerche, Rebhuhn oder Wachtel waren nicht zu erwarten, da die Wiesen zu intensiv genutzt wurden, das Gebiet recht klein und von Siedlungen umgeben ist, im gesamten Umfeld vertikale Strukturen vorhanden sind und eine Vielzahl von Störungen auftreten. Dennoch wurden bei den Vogelbegehungen auch die Wiesenflächen nach möglichen Bodenbrütern mit untersucht. Hierbei wurde das Gelände streifenförmig abgegangen, um alle Reviere der im Gebiet brütenden Arten genau zuordnen zu können.

Folgende Vogelarten konnten bei den fünf Begehungen nachgewiesen werden.

Art	RL By	RL D	BG	VS	Bemerkungen zu Artvorkommen	Betroffenheit
<i>Aves (Vögel)</i>						
<i>Apus apus</i> (Mauersegler)	3		b		Nahrungsgast	nein
<i>Carduelis carduelis</i> (Stieglitz)	V		b		Mind. 1 Brutpaar angr. Siedlungsbereich und Gehölze + Nahrungsgast	nein
<i>Columba palumbus</i> (Ringeltaube)			b		1 sing. Männchen im anгр. Siedlungsbereich	nein
<i>Corvus corone</i> (Rabenkrähe)			b		Nahrungsgast	nein
<i>Emberiza citronella</i> (Goldammer)			b		Mind. 1 Brutpaar angr. Gehölze + Nahrungsgast	nein
<i>Erithacus rubecula</i> (Rotkehlchen)			b		1 sing. Männchen im anгр. Gehölzbestand	nein
<i>Hirundo rustica</i> (Rauchschwalbe)	V	V	b		Nahrungsgast	nein
<i>Jynx torquilla</i> (Wendehals)	1	3	b		1 sing. Männchen nördlich in Streuobstbestand	nein
<i>Milvus milvus</i> (Rotmilan)	V		s	I	Nahrungsgast	nein
<i>Parus caeruleus</i> (Blaumeise)			b		Mind. 1 Brutpaar angr. Siedlungsbereich und Gehölze	nein
<i>Parus major</i> (Kohlmeise)			b		Mind. 2 Brutpaare angr. Siedlungsbereich und Gehölze	nein
<i>Passer domesticus</i> (Haussperling)	V		b		Mind. 2 Brutpaare angr. Siedlungsbereich + Nahrungsgast	nein
<i>Passer montanus</i> (Feldsperling)	V	V	b		Mind. 3 Brutpaare angr. Siedlungsbereich +	nein

Art	RL By	RL D	BG	VS	Bemerkungen zu Artvorkommen	Betroffenheit
					Nahrungsgast	
<i>Phoenicurus ochruros</i> (Hausrotschwanz)			b		1 sing. Männchen im anгр. Siedlungsbereich	nein
<i>Phylloscopus collybita</i> (Zilpzalp)			b		1 sing. Männchen im anгр. Gehölzbestand	nein
<i>Prunella modularis</i> (Heckenbraunelle)			b		1 sing. Männchen im anгр. Gehölzbestand	nein
<i>Sturnus vulgaris</i> (Star)		3	b		Mind. 1 Brutpaar anгр. Siedlungsbereich und Gehölze + Nahrungsgast	nein
<i>Sylvia atricapilla</i> (Mönchsgrasmücke)			b		1 sing. Männchen in anгр. Gehölzbestand	nein
<i>Turdus merula</i> (Amsel)			b		Mind. 2 Brutpaare anгр. Siedlungsbereich und Gehölze	nein

Im Gebiet konnten keine bodenbrütenden Vogelarten nachgewiesen werden. Die Feldlerche fehlt aus den bereits genannten Gründen, ebenso wie andere Arten der Äcker und Wiesen. Somit sind unmittelbar keine brütenden Vogelarten im Gebiet betroffen. Die in angrenzenden Siedlungsbereichen und Gehölzen brütenden Arten, wie Stieglitz, Ringeltaube, Goldammer, Rotkehlchen, Blaumeise, Kohlmeise, Haussperling, Feldsperling, Hausrotschwanz, Zilpzalp, Heckenbraunelle, Star, Mönchsgrasmücke und Amsel sind von der Baugebietsausweisung ebenfalls nicht betroffen, ebenso wenig, wie die Nahrungsgäste Mauersegler, Rabenkrähe, Rauchschwalbe und Rotmilan. Der am 10.04.25 im nördlich davon liegenden Streuobstbestand rufende Wendehals, eine bundesweit gefährdete Art, könnte hier sogar brüten. Das Brutgebiet sowie südlich angrenzende Äcker und Wiesenstreifen sind aber nicht mehr im geplanten Baugebiet enthalten, weshalb auch für diese Art erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für die zu behandelnden europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

5. Fazit

Durch den Bau des ca. 1,75 Hektar großen Wohnbaugebiets „Zum Brühl“ in Berg (Landkreis Neumarkt) sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. für europäische Brutvogelarten zu erwarten. Konfliktvermeidende bzw. CEF-Maßnahmen sind nicht notwendig.

Anhang:

„Legende“ für die Zuordnung von artenschutzrechtlichen Verboten für FFH- Anhang IV – Arten und Vögel zu den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

BNatSchG:

B 1	Verletzen/Töten von Tieren durch Flächeninanspruchnahme	§ 44 Abs. 1 Nr. 1
B 2	Verletzen/Töten von Tieren durch Kollision	
B 3	Beschädigen/Zerstören der Entwicklungsformen von Tieren	
B 4	Beschädigen/Zerstören von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten von Tieren	
B 5	Stören von Tieren an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten	§ 44 Abs. 1 Nr. 3
B 6	Beschädigen/Vernichten von Pflanzen	§ 44 Abs. 1 Nr. 2
B 7	Beeinträchtigen/Zerstören von Wuchsorten	§ 44 Abs. 1 Nr. 4

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten neuen Absatz 5 des § 44 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Entsprechend diesem Absatz gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach §19 zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten.

FFH-Richtlinie:

F 1	Tötung von Tieren durch Flächeninanspruchnahme	Art. 12 Abs. 1 a
F 2	Tötung von Tieren durch Kollision	
F 3	Zerstörung von Eiern	Art. 12 Abs. 1 c
F 4	Beschädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Art. 12 Abs. 1 d
F 5	Störung insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	Art. 12 Abs. 1 b
F 6	Ausgraben/Vernichten von Pflanzen (alle Lebensstadien)	Art. 13 Abs. 1 a

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt, bzw. wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Vogelschutz-Richtlinie:

V 1	Töten von Vögeln durch Flächeninanspruchnahme	Art. 5 a
V 2	Töten von Vögeln durch Kollision	
V 3	Zerstörung von Eiern	Art. 5 b
V 4	Beschädigung/Zerstörung/Entfernung von Nestern	Art. 5 b
V 5	Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, mit erheblicher Auswirkung auf die Zielsetzung der Richtlinie	Art. 5 d

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt, bzw. wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Werden die Verbotstatbestände für die in der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie geführten Arten erfüllt, müssen folgende Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 Satz 1 und 2 BNatSchG erfüllt sein:

- Zumutbare Alternativen sind nicht möglich.
- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art liegen vor bzw. sind im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt.
- Der Erhaltungszustand der betroffenen Arten verschlechtert sich nicht.
- Bezüglich der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bleibt der günstige Erhaltungszustand der Populationen gewahrt.

gez.:

Georg Knipfer, 18.11.2025

Danzigerstr. 9
92318 Neumarkt
Tel.: 09181/42115
e-mail: georg.knipfer@web.de